

Leitfaden für die Vorlage von Anträgen **auf Genehmigung zum Abbruch baulicher Anlagen**

Grundlage: Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO)

Die Vollständigkeit des Bauantrages ist unverzichtbare Voraussetzung für seine Bearbeitung. Nachfolgend werden die Unterlagen genannt, die in jedem Fall vorzulegen sind. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens kann sich jedoch herausstellen, dass die Vorlage zusätzlicher Unterlagen erforderlich ist. Hierüber werden Sie ggf. schriftlich verständigt.

Zur Beantragung einer Abbruchgenehmigung vorzulegende Unterlagen

- Bauantrag (Formular), 2-fach
- Lageplan (§ 2 BauuntPrüfVO), 2-fach, es ist entweder ein beglaubigter Auszug aus der Flurkarte und ein Architektenlageplan oder ein vom Katasteramt beglaubigter Architektenlageplan vorzulegen
- Beschreibung des vorgesehenen Abbruchvorgangs mit Angabe der vorgesehenen Geräte und der beabsichtigten Sicherungsmaßnahmen, 2-fach
- Beschreibung der baulichen Anlage nach ihrer wesentlichen Konstruktion, 2-fach
- beim Abbruch von Gebäuden Berechnung des umbauten Raumes sowie der Wohn- und Nutzflächen
- Angabe, ob und ggf. welche asbesthaltigen Baustoffe in der baulichen Anlage vorhanden sind
- Abgangserhebungsbogen für das statistische Landesamt

Die o.g. Unterlagen sind zweifach vorzulegen, die bautechnischen Nachweise einfach. Bei Vorhaben nach § 66 Abs. 2 LBauO empfiehlt es sich, zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens die Unterlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise und der Darstellung der Grundstücksentwässerung drei- oder vierfach vorzulegen.

Weitere Auskünfte erhalten unter der Rufnummer 06232/14-2302.